



Änderung der Verordnung über die ausserdienstliche Tätigkeit in den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden: Erläuterung der einzelnen Bestimmungen

Art. 1 Abs. 2

Der Sammelbegriff «ausserdienstliche militärische Ausbildung» ist zu streichen, da er nicht aussagekräftig ist. Daraus resultierend werden neu die Umschreibungen «allgemeine Grundausbildung» in Buchstabe a sowie «Führungs- und Stabsausbildung» in Buchstabe b aufgenommen. In Buchstabe c wird «die Fachausbildung und Fachwettkämpfe» durch den Begriff «Fachprüfungen» erweitert. In der Praxis führen diese Präzisierungen zu keinen Änderungen.

Die Inhalte der Buchstaben d und e bleiben unverändert.

Art. 3 Aufsicht und Steuerung

Das Eidgenössische Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) soll die vom Bund unterstützte freiwillige ausserdienstliche Tätigkeit nicht nur beaufsichtigen, sondern auch steuern. Hierzu ist der Verordnungstext durch den Begriff «Steuerung» zu ergänzen. Damit wird die Verantwortung bezüglich der Zielfestlegung, der Planung und der Steuerung der vor- und ausserdienstlichen Weiterbildung zum Nutzen der Armee, wie in Artikel 62 Absatz 1 des Militärgesetzes vom 3. Februar 1995 (MG, SR 510.10) verlangt, gesamtheitlich geregelt. Entsprechend ist auch die Sachüberschrift in «Aufsicht und Steuerung» umzubenennen.

Die Aufsicht und Steuerung des VBS über die ausserdienstlichen Tätigkeiten werden in Absprache und in Zusammenarbeit mit den betroffenen Gesellschaften und Dachverbänden wahrgenommen. Damit werden die Aufgaben und Koordinationskompetenzen derselben gebührend berücksichtigt. Konkret werden die Ausbildungsbedürfnisse und -inhalte der Armee vom Kommando Ausbildung der Gruppe Verteidigung vorgegeben und deren Umsetzung mit den militärischen Gesellschaften und Dachverbänden periodisch besprochen und abgeglichen.

Grundsätzlich führen die betroffenen Gesellschaften und Dachverbände oder ihre Mitglieder die Ausbildungsmodule nach Artikel 1 Absatz 2 durch. Bei Bedarf kann die Gruppe Verteidigung bzw. das Kommando Ausbildung diese nach Artikel 4 unterstützen.

Art. 6 Abs. 1 Einleitungssatz

Hier handelt es sich lediglich um eine formelle Anpassung, da die Abkürzung «VBS» neu bereits in Artikel 3 eingeführt wird.